

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

„Chancen nutzen“ – Das Deutschlandstipendium
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.06.2025
Verfahrensrichtlinien

2

Verfahrenshinweis

6

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

hhu.de

**„CHANCEN NUTZEN“ - DAS DEUTSCHLANDSTIPENDIUM
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VERFAHRENSRICHTLINIEN**

VOM 3. Juni 2025

Artikel I

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeine Grundsätze**
- § 3 Förderungsberechtigte**
- § 4 Auswahlkriterien**
- § 5 Bewerbung**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Leistungsüberprüfung**
- § 8 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung**

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von besonders qualifizierten Studierenden vergibt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Stipendien im Rahmen des Stipendienprogramms „Chancen nutzen“ als Deutschlandstipendien an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dies erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010, diesen Verfahrensrichtlinien sowie der Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien (Rahmenstipendienordnung).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Grundsatz ist, dass der Spenderwille Beachtung findet. Unter Beachtung dieses Grundsatzes sollen Bewerberinnen und Bewerber der unterschiedlichen Studiengänge aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Dafür wird eine Quote entsprechend den Studienanfängerzahlen der Fakultäten (Zahlen des Vorjahres) und der Studiengänge gebildet. Masterstudierende werden im Zweifel bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Jedes Stipendium wird, bei Fortbestehen der individuellen Förderbedingungen, in der Regel für zwei Semester gewährt. Nach Ablauf der Förderung kann ein Folgeantrag auf Fortgewährung des Stipendiums gestellt werden, der an eine Leistungsüberprüfung gemäß § 2 Absatz 3 (StipG) sowie § 7 dieser Richtlinien gekoppelt ist. Die maximale Förderdauer entspricht der Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs. Die Vergabe erfolgt einkommensunabhängig. Für den Fall der Exmatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf erlischt unbeschadet des § 6 Absatz 2 die Bewilligung des Stipendiums automatisch mit Wirkung des auf das Datum der Exmatrikulation folgenden Monatsersten.

(3) Jedes Stipendium der Heinrich-Heine-Universität beläuft sich auf 300 Euro monatlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde. Wenn im Rahmen des Studiums eine Beurlaubung zum Zwecke des Auslandsstudiums stattfindet, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.

(4) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 (StipG) genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Ausgenommen sind Stipendien, die nicht in erster Linie begabungs- und leistungsbezogen vergeben werden, wie z.B. Erasmus-Mobilitätsstipendien.

§ 3

Förderungsberechtigte

Um ein Stipendium bzw. um einen Antrag auf Fortgewährung können sich drei Kohorten von Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bewerben.

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) fortgeschrittene Studierende aller Fächer und Stufen im grundständigen Studium sowie
- c) die Stipendiaten und Stipendiatinnen des Vorjahres innerhalb der Regelstudienzeit

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Unter Beachtung des Verteilungsschlüssels gemäß § 2 Absatz 1 werden mindestens 85 Prozent der Stipendien nach dem Kriterium der Durchschnittsnote vergeben. Gefördert werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die zu den besten 20 Prozent gehören. Für Studienanfänger*innen liegt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Gesamtzahl der Leistungspunkte bzw. das Äquivalent) und für Studierende ab dem 2. Fachsemester die Durchschnittsnote bisher erbrachten Studienleistungen (in Relation zu der Durchschnittsnote des jeweiligen Faches) zugrunde.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität versteht sich als familiengerechte Hochschule. Bis zu 5 Prozent der Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden und ein oder mehrere minderjährige Kinder erziehen.

(3) Die Heinrich-Heine-Universität unterstützt Studierende, die den Höchstsatz an BAföG des jeweiligen Bedarfssatzes erhalten. An diese Bewerberinnen und Bewerber werden 5 Prozent der Stipendien vergeben, welche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden.

(4) Bis zu 5 Prozent der Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden, einen Antrag auf Weiterförderung eines Stipendiums aus dem Vorjahr gestellt haben und die in § 7 definierten besonderen Umstände erfüllen.

(5) Nach Absatz 2, 3 und 4 gefördert werden nur Bewerber und Bewerberinnen, die unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Kriterien zu den besten 30 Prozent gehören. Überschreitet

die Zahl der in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerber die 5 Prozent Grenze, sind die in Abs. 1 genannten Kriterien für die Reihung maßgeblich. Wird das Kontingent nach Absatz 2, 3 oder 4 nicht ausgeschöpft, werden die freien Stipendien nach Absatz 1 vergeben.

§ 5

Bewerbung

Die aktuellen Bewerbungsfristen sowie die Verfahrensschritte werden frühzeitig auf den Internetseiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bereitgestellt. Die Bewerbung erfolgt online. Nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden die Bewerbungen gemäß den Grundsätzen sowie §4 in eine Rangfolge gebracht.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Auswahlgremium

Das Rektorat setzt eine Vergabekommission ein, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Rektor*in (Vorsitz)
- auf Vorschlag jeder Fakultät jeweils eine professoraler Fakultätsvertreterin oder ein Fakultätsvertreter (insbesondere Studiendekane)
- 3 Studierendenvertreter*innen, die auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellt werden
- 2 Vertreter*innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die auf Vorschlag der Senatsmitglieder dieser Gruppe bestellt werden
- Gleichstellungsbeauftragte

(2) Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission trifft ihre Auswahlentscheidung auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 2 Absatz 1 und § 4.

(3) Annahme des Stipendiums

Die Ausgewählten werden per E-Mail informiert und eingeladen das Stipendium anzunehmen. Eine Zusage zur Vergabe eines Stipendiums finden die ausgewählten möglichen Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bewerbungsportal Valucon Dstip. Die tatsächliche Vergabe des Stipendiums steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese die Förderung durch das Stipendium noch einmal ausdrücklich annehmen. Dies geschieht durch das Auswählen der Schaltfläche „Stipendium annehmen“ im vorgenannten Bewerbungsportal.

Mit der Annahmeerklärung haben sie eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie mit der Weitergabe von Name und Anschrift an den Spender einverstanden sind und dass sie zur Kenntnis nehmen, dass bei Fachwechsel, Hochschulwechsel und Beurlaubung das Stipendium vorzeitig endet. Nach Eingang der entsprechenden Annahmeerklärungen für die vorhandenen Plätze wird für die nicht berücksichtigten Bewerber*innen ein Ablehnungsbescheid im Internet bereitgestellt. Mit der Annahme des Stipendiums erklärt die Stipendiat*in die grundsätzliche Bereitschaft, an Veranstaltungen des Begleitprogramms teilzunehmen und auf Aufforderung einen Bericht über den aktuellen Studienverlauf bzw. Beitrag einzureichen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung der Angebote der Begleitveranstaltungen nicht verpflichtet.

§ 7

Leistungsüberprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Leistungsüberprüfung durch die Hochschule. Die Stipendiaten innerhalb der Regelstudienzeit können einen Folgeantrag stellen. Durch Überprüfung der Studienleistungen bzw. der ergänzenden Leistungskriterien wird festgestellt, ob die Begabung und die Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigten. Besondere persönliche oder familiäre Umstände oder besonderes Engagement für die Belange des Stipendienprogramms können dabei berücksichtigt werden.

§ 8

Widerruf, Rücknahme der Entscheidung

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht. Ergänzend findet das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums und die Stipendienleistung.

Artikel II

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Die Vergaberichtlinien vom 06. Juli 2018 werden damit aufgehoben.

Düsseldorf, den 03. Juni 2025

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.